

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Münchhausen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bodenwerder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Holzminden eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur und des Denkmalschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Museen im Münchhausen-Gutshof Bodenwerder
 - bei der Sammlung und Erhaltung von Zeugnissen zur Kunst-, Kulturgeschichte, Geschichte und Volkskunde Bodenwerders;
 - bei der Förderung des Interesses an den bildenden und angewandten Künsten, insbesondere zur Verstärkung der museumspädagogischen Arbeit im Hinblick auf Kindergärten, Schulen sowie freie Kinder- und Jugendgruppen;
 - bei der Wahrnehmung des Bildungsauftrages im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Unterstützung der Forschungs- und Publikationstätigkeit;
 - bei allgemeinen kulturellen Veranstaltungen, insbesondere deren Finanzierung;

- sowie die Unterstützung bei Ausbau und Unterhaltung der Baudenkmäler im Münchhausen-Gutshof;

insbesondere durch die Bereitstellung von Geldmitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck (§ 2) zu unterstützen bereit ist.
2. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben, der über sie entscheidet. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so ruht dessen Amt bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mindestbeiträge. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann ein freiwilliger höherer Beitrag geleistet werden. Der Beitrag ist am 1. April eines jeden Jahres für das beginnende Geschäftsjahr fällig. Der Beitrag wird immer für ein volles Geschäftsjahr erhoben. Jedes Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres die ursprünglich gewählte Beitragshöhe zu ändern. Dabei darf die Höhe des Mindestbeitrages nicht unterschritten werden. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die im I. Quartal abgehalten werden soll.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie sind auf ein zu begründendes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von acht Wochen einzuberufen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Bodenwerder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Wohnsitz der Mitglieder außerhalb der Samtgemeinde Bodenwerder ist die schriftliche Benachrichtigung binnen der gleichen Frist vorzunehmen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins im Sinne des Vereinszweckes vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten. Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes, soweit vom Vorstand aufgestellt
 - g) Festlegung der Höhe des Mindestbeitrages
 - h) die Auflösung des Vereins.
6. Der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung dessen/deren Vertreter leitet die Versammlung. Über den Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Anwesenheit wird in einer Liste festgehalten. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer dieses ausdrücklich verlangt.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden kann.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
5. einem Beisitzer/einer Beisitzerin

Der Vorstand kann um bis zu zwei Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert werden. Über die Erweiterung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nur Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören.

Die Leiterin/der Leiter des Fremdenverkehrs- und Museumsfachbereiches der Stadt Bodenwerder oder ein anderer Vertreter der Stadt Bodenwerder ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Einladungen sind entsprechend bekanntzugeben. Der Vorstand kann weitere Personen zu Vorstandssitzungen als Fachberater hinzuziehen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Wiederwahl ist möglich. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden auf weniger als drei, so ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Satzungsänderung

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Zweck des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder neu bestimmt werden.
2. Geringfügige Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bodenwerder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07.02.2001 beschlossen.